

Gauweiler klagt gegen Annahme von EU-Verfassung

Bundestag und Bundesrat sind nach Ansicht des CSU- Bundestagsabgeordneten nicht berechtigt, die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung zu ersetzen

Berlin -

Unmittelbar nach der Zustimmung des Bundesrats zur EU-Verfassung hat der CSU-Bundestagsabgeordnete Peter Gauweiler beim Bundesverfassungsgericht Klage dagegen eingereicht. Bundestag und Bundesrat seien auch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nicht berechtigt, die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung zu ersetzen, erklärte Gauweiler in Berlin. Dieses Recht stehe nur der Bevölkerung in einer Volksabstimmung zu. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wolle er zudem verhindern, dass Bundespräsident Horst Köhler und die Bundesregierung das Zustimmungsgesetz zur EU-Verfassung vor der Entscheidung in der Hauptsache unterzeichneten und in Kraft setzten.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte den Eingang der Klage Gauweilers, schloß eine Entscheidung noch am Freitag jedoch aus. Bis zur Unterzeichnung des Gesetzes durch Köhler sei es noch ein langer Weg. Das oberste deutsche Gericht hatte Ende April eine Klage des CSU-Politikers mit der Begründung nicht angenommen, er könne aus formalen Gründen nicht gegen das Zustimmungsverfahren klagen. Damals hatte das Verfassungsgericht argumentiert, geklagt werden könne nur gegen ein angenommenes Gesetz.

Seine Bedenken gegen die Europäische Verfassung beruhten auf einer Vielzahl weiterer verfassungsrechtlicher Einwände, erklärte Gauweiler weiter. So dürfe die Bundesrepublik ihre „existentielle Staatlichkeit“ nicht auf eine Europäische Union übertragen, die keine demokratische Legitimation und keine originäre Hoheitsgewalt habe.

Der Bundesrat hatte die EU-Verfassung mit überwältigender Mehrheit angenommen. Der Bundestag hatte dem Vertragswerk, das Entscheidungen in der EU schneller, durchschaubarer und demokratischer machen soll, bereits vor zwei Wochen angenommen. Deutschland ist das neunte Land, das die EU-Verfassung gebilligt hat. Sie kann erst in Kraft treten, wenn sie von allen 25 Mitgliedsländern ratifiziert wurden.

WELT.de/rtr

Artikel erschienen am Fr, 27. Mai 2005

© WELT.de 1995 - 2005

Vollständige Url des Artikels: <http://www.welt.de/data/2005/05/27/724556.html>